OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301588/4/Bm/Rd

Datum:
Linz, 9. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des T.K., X, K., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. April 2017, GZ: BHSDGe-2017-19588/8-Pan, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 132 Euro, das sind 20 % der verhängten Geldstrafen, zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. April 2017, BHSDGe-2017-19588/8-Pan, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1. und 2. Geldstrafen in Höhe von jeweils 330 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 10 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 2, § 9 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Elektroschutzverordnung (ESV) 2012 iVm § 130 Abs. 1 Z 14 ASchG (Faktum 1) und § 15 Abs. 3 Z 1 und Abs. 2 ESV 2012 iVm § 130 Abs. 1 Z 14 ASchG verhängt.

Folgender Sachverhalt wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Sie haben am 10.11.2016 in Ihrer Arbeitsstätte (Tischlereiwerkstätte) in K., X, als Arbeitgeber nicht dafür gesorgt, dass

1. die elektrische Anlage (letzte Prüfung im Jahr 1999) nur verwendet wird, wenn die für diese nach § 8 und § 9 ESV 2012 erforderlichen Prüfungen von Elektrofachkräften, die Kenntnisse durch Prüfung vergleichbarer Anlagen und Betriebsmittel haben, durchgeführt wurden; wiederkehrende Prüfungen für elektrische Anlagen sind in einem Zeitabstand von längstens 5 Jahren erforderlich und
2. die Blitzschutzanlage (letzte Prüfung im Jahr 1999), die nach § 15 Abs. 1 ESV 2012 erforderlich ist, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird und festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden. Prüfungen müssen von Elektrofachkräften, die über Kenntnisse in den einschlägigen Blitzschutz-Normen und Kenntnisse durch Prüfung vergleichbarer Anlagen haben, in Zeitabständen von längstens 3 Jahren durchgeführt werden.

Sie haben sowohl die elektrische Anlage als auch die Blitzschutzanlage entgegen § 8, § 9 und § 15 Abs. 1 ESV 2012 verwendet.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die „Zurückstellung der Strafverfügung“ beantragt.
Begründend wurde Nachstehendes ausgeführt:
„[...]
Wir erhielten eine Strafverfügung:
Ich erhebe Einspruch gegen diese Verfügung aus folgenden Gründen:
Herr Arbeitsinspektor A.S. war im November 2016 bei uns die Betriebsstätte besichtigen.
Mit Schreiben vom 11.11.2016 hat er festgestellt, dass

1.) die elektrische Anlage
2.) und die Blitzschutzanlage geprüft gehört!

Für beides haben wir eine Frist bis 28.2.2017 bekommen.
Das Schreiben des Arbeitsinspektors habe ich Ihnen schon letztesmal beigelegt!
Unser Elektriker, die Fa. B. in E. hat die Anlage vor dem beschriebenen Termin begutachtet, geprüft und anschließend einige Teile, Schutzschalter, FI usw., erneuert.
Auch die Blitzanlage wurde vor dem besagten Termin begutachtet, geprüft und vermessen.

Im März hat er dann ca. 80 lfm Blitzschutzdraht erneuert, Erdspieße neu verlegt und die Anlage abermals nach Fertigstellung geprüft.
Das Protokoll der Prüfung liegt bei mir auf.
Mit Verwunderung musste ich feststellen dass wir eine Strafverfügung bekommen haben. Wir, das sogenannte Rückgrat der Wirtschaft kommen vor lauert selbstprüfen und zahlen nicht mehr vorwärts.
So weit ich nicht irre müssen wir 27 Prüfungen über uns ergehen lasse.
Diese Prüfungen und Termine sollen wir alle selbst wissen.
Wir kommen vor lauter Bürokratie nicht mehr vernünftig zur Arbeit und dann werden wir auch noch abgestraft, obwohl der Termin 28.2.2017 eingehalten wurde !!!!!!“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 2. November 2017 dahingehend, dass die begangenen Übertretungen der Bestimmungen des ASchG vom Beschuldigten in keiner Weise bestritten werden und damit in subjektiver und objektiver Sicht als erwiesen anzusehen sind. Bei einer Besichtigung der Arbeitsstätte am 6. Oktober 2015 (Schreiben vom 12. Oktober 2015, GZ: 011-873/1-18/15) wurde festgestellt, dass die elektrische Anlage verwendet wurde, obwohl keine wiederkehrende Überprüfung erfolgte, sowie die Blitzschutzanlage nicht wiederkehrend überprüft wurde. Bei einer neuerlichen Besichtigung am 11. November 2016 (Schreiben vom 11. November 2016, GZ: 011-1056/1-18/16) bestanden diese Übertretungen weiterhin, weshalb gemäß § 9 Abs. 2 ArbIG 1993 Strafanzeige zu erstatten war. Somit wurde den gesetzlichen Bestimmungen um mehr als ein Jahr nicht entsprochen. Die neuerliche Frist bis 28. Februar 2017 bezieht sich nur auf die neuerliche Aufforderung und ist für dieses Strafverfahren unerheblich.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner der Verfahrensparteien wurde die Durchführung einer Verhandlung beantragt und erscheint der Sachverhalt als hinreichend geklärt. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage konnte daher eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde der Entscheidung zugrunde gelegt:

Am 6. Oktober 2015 erfolgte eine Überprüfung der Arbeitsstätte in X, K., bei welcher insgesamt 6 Mängel festgestellt wurden, darunter auch die nunmehr beiden gegenständlichen. Dem Beschwerdeführer wurde im Schreiben vom 12. Oktober 2015 eine Frist bis zum 11. März 2016 eingeräumt, den Abschluss der Maßnahmen schriftlich dem Arbeitsinspektorat mitzuteilen. Das Schreiben beinhaltet auch den Hinweis auf Erstattung einer Strafanzeige bei Nichteinhaltung der Vorschriften. Diese Frist hat der Beschwerdeführer ungenützt verstreichen lassen. Am 10. November 2016 erfolgte eine neuerliche Überprüfung der Arbeitsstätte, bei welcher festgestellt wurde, dass sowohl die elektrische Anlage trotz Nichtdurchführung einer wiederkehrenden Prüfung verwendet wurde und dass die Blitzschutzanlage nicht regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wurde. Als Frist zur Behebung der Mängel wurde in der Aufforderung vom 11. November 2016 der 28. Februar 2017 festgelegt. Laut Prüfbefund vom 27. Februar 2017 erfolgte die wiederkehrende Überprüfung der elektrotechnischen Anlage durch die E. und die Überprüfung der Blitzschutzanlage an diesem Tag.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012) haben Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen in ihren Arbeitsstätten und auf Baustellen sowie die von ihnen ihren Arbeitnehmer/innen als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel nur verwendet werden, wenn die für diese nach §§ 8 und 9 erforderlichen Prüfungen von Elektrofachkräften, die Kenntnisse durch Prüfung vergleichbarer Anlagen und Betriebsmittel haben, durchgeführt wurden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Elektroschutzverordnung 2012 sind wiederkehrende Prüfungen für elektrische Anlagen erforderlich. Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. betragen die Zeitabstände von wiederkehrenden Prüfungen nach Abs. 1 längstens fünf Jahre.

Gemäß § 15 Abs. 1 leg. cit. müssen Arbeitsstätten mit Blitzschutzanlagen ausgestattet sein, wenn aufgrund ihrer Höhe, Flächenausdehnung, Umgebung und der zu erwartenden Blitzaktivität (Erdblitzdichte), in Relation zu Bauweise, Nutzung oder Inhalt des Gebäudes, eine Gefährdung durch Blitzschlag oder durch die Folgen eines Blitzschlages besteht. Dies gilt auch für Baustellen, soweit dies technisch möglich ist.

Gemäß § 15 Abs. 2 leg. cit. müssen für blitzschlaggefährdete Arbeitsmittel Vorkehrungen getroffen werden, durch die durch Blitzschlag verursachte elektrische Ladungen auf sichere Art und Weise in den Erdboden abgeleitet werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 leg. cit. gilt § 8 Z 1 und 2 auch für Blitzschutzanlagen. Weiters haben Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen, dass Blitzschutzanlagen, die

nach Abs. 1 erforderlich sind, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden. Prüfungen müssen von Elektrofachkräften, die über Kenntnisse in den einschlägigen Blitzschutz-Normen und Kenntnisse durch Prüfung vergleichbarer Anlagen haben, nach längstens drei Jahren durchgeführt werden.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 14 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Instandhaltungs-, Reinigungs- und Prüfpflichten verletzt.

5.2. Der Beschwerdeführer hat als Arbeitgeber in der Arbeitsstätte (Tischlerwerkstätte „K.“) und im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012) iVm dem Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (ASchG) zu verantworten, dass er am 10. November 2016 nicht dafür Sorge getragen hat, dass die elektrische Anlage (letzte Prüfung im Jahr 1999) nur verwendet wird, wenn diese iSd §§ 8 und 9 ESV 2012 entsprechend wiederkehrend in einem Zeitabstand von längstens 5 Jahren überprüft wird (Faktum 1). Weiters hat der Beschwerdeführer zu verantworten, dass er nicht dafür Sorge getragen hat, dass die Blitzschutzanlage (letzte Prüfung im Jahr 1999) regelmäßig in einem Zeitabstand von längstens 3 Jahren iSd § 15 Abs. 1 ESV 2012 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird und festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden (Faktum 2). Die Vorlage der entsprechenden Prüfunterlagen erfolgte am 27. Februar 2017, somit wurde der Aufforderung des Arbeitsinspektorates vom 12. Oktober 2015 bis spätestens 11. März 2016 die Behebung der Mängel anzuzeigen, erst nach mehr als einem Jahr nachgekommen. Der Beschwerdeführer erfüllt sohin den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen und hat er diese auch zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt es im Einzelfall, ob der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

Der Beschwerdeführer verantwortete sich im behördlichen Verfahren bezüglich der Prüfung der elektrischen Anlage dahingehend, dass die Fa. N. bis jetzt (27.2.2017) keine Zeit hatte bzw Mitarbeiter krank geworden seien und dass bezüglich der Prüfung der Blitzschutzanlage die Fa. L. aufgrund des strengen Winters nicht früher dazugekommen sei, die Anlage zu prüfen. In seiner Beschwerde gibt er zu bedenken, dass er ca. 27 Prüfungen über sich ergehen lassen müsse und er all diese Prüfungen und Termine selbst wissen solle.

Die Verantwortung des Beschwerdeführers stellt keinen Entlastungsnachweis dar, der ihn von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien vermag.

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei den Zeitabständen für die Prüfungen von drei bzw fünf Jahren um Vorgaben laut den zitierten Verordnungen handelt und stellen die „Mängelbehebungsfristen“ des Arbeitsinspektorates keine Faktoren dar, welche die Vorgaben des Verordnungsgebers verändern können. Nachdem die letzten Prüfungen im Jahr 1999 erfolgt sind, hätten die nächsten Prüfungen bereits in den Jahren 2002 bzw 2004 durchgeführt werden müssen. Dem ist der Beschwerdeführer sohin bis zum 10. November 2016 nicht nachgekommen und wurden von ihm keine strafbefreienden Gründe dargelegt und nachgewiesen, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, die Prüfungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchführen zu lassen.

Darüber hinaus sind zwischen der ersten Beanstandung im Oktober 2015 und der verfahrensgegenständlichen im November 2016 mehr als ein Jahr vergangen, ohne dass der Beschwerdeführer der Aufforderung des Arbeitsinspektorates entsprochen hätte. Die Tatsache, dass seit den Jahren 2002 bzw 2004 die erforderlichen Prüfungen nicht erfolgten und selbst die vom Arbeitsinspektorat festgesetzte Nachfrist vom Beschwerdeführer über einen nicht unerheblich langen Zeitraum ignoriert wurde, lässt zum einen auf eine grobe Sorglosigkeit im Umgang mit den Aufforderungen des Arbeitsinspektorates und zum anderen auf das fehlende Bemühen des Beschwerdeführers betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen schließen.

Der Versuch des Beschwerdeführers, die Schuld auf die von ihm mit der Prüfung beauftragten Firmen abzuwälzen, ist für das gegenständliche Verfahren irrelevant. Dem Beschwerdeführer wäre es aufgrund der Dringlichkeit der Erledigung oblegen gewesen, sich bereits nach der Kontrolle im Oktober 2015 entsprechend darum zu kümmern, dass die schon seit längerem ausstehenden Prüfungen durchgeführt werden. Von einem Unternehmer kann und muss erwartet werden, dass er sämtliche Termine und Prüfungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Überblick hat.

Der Verantwortung des Beschwerdeführers, wonach er „fristgerecht“ am 27. Februar 2017 die Prüfungsunterlagen dem Arbeitsinspektorat nachgewiesen hat, ist erläuternd zu bemerken, dass dieses Datum für das gegenständliche Verfahren irrelevant ist, zumal der Nachweis der Prüfungen bis am 11. März 2016 erfolgen hätte müssen. Die Frist 27. Februar 2017 bezieht sich auf das Aufforderungsschreiben vom 11. November 2016. Hätte der Beschwerdeführer auch diese Frist verstreichen lassen, wäre ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet worden.

Es hat daher der Beschwerdeführer auch den subjektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurden hinsichtlich der Fakten 1) und 2) über den Beschwerdeführer Geldstrafen von jeweils 330 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Strafmildernd wurde bereits von der

belangten Behörde das Vorliegen der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit in arbeitnehmerschutzrechtlichen Belangen sowie, dass die Taten keine nachteiligen Folgen nach sich gezogen haben, gewertet. Darüber hinaus hat die belangte Behörde die geschätzten und vom Beschwerdeführer ergänzten wirtschaftlichen Verhältnisse, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro, keine Sorgepflichten und den Besitz einer Tischlerei mit einem negativen Eigenkapital von 115.000 Euro, der Strafbemessung zugrunde gelegt. Zu dieser Annahme wurde vom Beschwerdeführer in der Beschwerde nichts Gegenteiliges vorgebracht, sodass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von deren Richtigkeit auszugehen hat und ihrer Strafbemessung zugrunde legen konnte.

Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen erscheinen auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Anbetracht der doch langen Dauer (12 bzw 14 Jahre) der fehlenden Prüfung und bzw der Nichtentsprechung des Auftrages des Arbeitsinspektorates von einem Jahr, in dem der Beschwerdeführer sein gesetzwidriges Verhalten fortgesetzt hat, durchaus tat- und schuldangemessen und auch – wie bereits von der belangten Behörde angeführt – notwendig und geeignet, um den Beschwerdeführer in Zukunft von strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Gründe, die für eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen gesprochen hätten, konnte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennen, weshalb die verhängten Geldstrafen zu bestätigen waren.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht näher getreten werden, da hiefür die Voraussetzungen, insbesondere ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Voraussetzungen wurden durch den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 132 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier